

Lesefassung

Satzung über die Benutzung des Kulturkatens „Kiek In“ in der Gemeinde Ostseebad Prerow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GBOBl. M-V 2004 S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Prerow auf ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow stellt den Kulturkatens „Kiek In“ in der Gemeinde für kulturelle und private Veranstaltungen für Bürger der Gemeinde und deren Gäste sowie für die Vereins- und Freizeitarbeit zur Verfügung. Sie kann den Kulturtreibenden, Vereinen und Verbänden der Gemeinde Ostseebad Prerow auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Benutzung der Einrichtungen für kulturelle und private Zwecke gestatten. Die Bereitstellung der Einrichtung für Veranstaltungen anderer Gruppen kann durch Genehmigung des Bürgermeisters ermöglicht werden.
- (2) Sie kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Dazu zählen insbesondere eine verantwortliche Leitung und eine sachgerechte Nutzung.
- (3) Die Nutzung des Kulturkatens „Kiek In“ wird dem Antragsteller nur dann gestattet werden, wenn er die Benutzungsordnung als für sich verbindlich anerkennt. Der Antragsteller wird – vorausgesetzt eine Genehmigung wurde erteilt – im Folgenden als Berechtigter bezeichnet.

§ 2

Pflichten der Nutzer

- (1) Die Berechtigten haben zu allen Benutzungszeiten einen volljährigen Verantwortlichen einzuteilen, der für ein der Einrichtung und Veranstaltung entsprechendes Verhalten zu sorgen hat. Die Einrichtungsräume selbst dürfen erst in Anwesenheit des Verantwortlichen betreten werden.
- (2) Der Verantwortliche hat in einem in der Einrichtung befindlichen Nachweisbuch die Benutzung der Einrichtung nach Zeit und Anzahl der Teilnehmer zu vermerken und zu bestätigen.
- (3) Die Nutzung ist gemäß § 5 kostenpflichtig in Verbindung mit der Anlage 1 der Satzung.

§ 3

Verhaltensregelungen

- (1) Das Betreten der Einrichtung ist nur entsprechend § 2 Abs. 1 gestattet.
- (2) Die Berechtigten können zu ihren Veranstaltungen Zuschauer, Gäste und Besucher zulassen. Der Aufenthalt dieser Personen ist nur in den Bereichen zulässig, die ihnen die Berechtigten jeweils zuweisen.
- (3) Die Gemeinde kann hier verbindliche Regelungen vorgeben.

Lesefassung

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeit ist in der Genehmigung angegeben.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden.
- (3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Reinigen etc. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit ordnungsgemäß geräumt ist.
- (4) Veranstaltungen, die einer Genehmigung bedürfen, sind vom Benutzer eigenständig genehmigen zu lassen und der Antragstellung beizufügen.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird eine Gebühr erhoben. Grundlage für die Gebührenrechnung ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen eventuell notwendigen Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Sonderreinigung. (Anlage 1)

§ 6

Entgeltschuld

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzt (Benutzer/Berechtigte). Die Gebührenschuld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Tages der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller (Benutzer) verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Nutzungsgebühr kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Gemeinde bei wiederkehrender Nutzung pauschaliert, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind Veranstaltungen der Gemeindevertretung Ostseebad Prerow, ihrer Ausschüsse und Fraktionen.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung der Räumlichkeiten mildtätigen Zwecken oder Veranstaltungen für Schwerbehinderte oder Sozialschwachen dient sowie durch Schüler, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in den Gemeinde Ostseebad Prerow, Wieck a.D. und Born a.D. im Rahmen von durch Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften organisierten außerschulischen nichtkommerziellen Veranstaltungen erfolgt.
- (3) Wird eine Veranstaltung 10 Tage vor Nutzung der Einrichtung abgesagt, kann ganz oder teilweise von einer Gebühr abgesehen werden.
- (4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung vorwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Lesefassung

§ 8 Haftung

- (1) Die Berechtigten haben die notwendigen Versicherungen sowie die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die das Risiko der Benutzung für die Teilnehmer im ausreichendem Maße deckt, der Amtsverwaltung nachzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die die Benutzer, den Aufsichtsführenden, den Gästen und Besuchern sowie den Zuschauern aus der Benutzung der Räume der Einrichtung entstehen.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Schäden an Geräten, Anlagen und Ausstattung haften gegenüber der Gemeinde der Berechtigte und der Schädiger als Gesamtschuldner.
- (3) Für Garderobe, Geld oder Wertsachen und sonstige abgelegte oder abgestellte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Der Berechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Ausstattung, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Berechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.07.2010 in Kraft.

Ostseebad Prerow, den 24.05.2012

gez. Andreas Meller
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	02.07.2010	gez. Meller

Siegel

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de

Lesefassung

Auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers wird die Satzung hiermit neu bekannt gemacht.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	29.05.2012	gez. Andreas Meller

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de

Lesefassung

Anlage 1 zum § 5 der Satzung über die Benutzung des Kulturkatens „Kiek In“ der Gemeinde Ostseebad Prerow

Durch die Gemeinde Ostseebad Prerow werden ab Inkrafttreten der Satzung folgende Gebühren für die Nutzung der Einrichtung Kulturkatens „Kiek In“ festgelegt:

1. Großer Saal mit Foyer
 - a. ortsansässige Vereine 30,00 Euro
 - b. Prerower Bürger, die den Saal für private Feierlichkeiten mieten 125,00 Euro
 - c. externe und gewerbliche Interessenten 250,00 Euro

2. Bibliothek, Altbau EG (ohne Cafè) und Kursraum
 - a. ortsansässige Vereine 15,00 Euro
 - b. externe und gewerbliche Interessenten 30,00 Euro

Alle genannten Preise sind Brutto-Preise.

Die aufgeführten Benutzungsentgelte schließen **die Kosten für Energie, Wasser, Heizung und Reinigung der Räumlichkeiten mit ein.**

Außergewöhnliche Verschmutzungen werden gesondert berechnet.